

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und
Buchmacher**

Das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 entfallen die Wortfolgen „nach Bundesrecht zuständigen“ und „zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden“ ; weiters wird das Wort „Bundesgendarmerie“ durch das Wort Bundespolizei ersetzt.

2. § 10 Abs. 3 entfällt.